

DIE EROSION DER GEWALTENTEILUNG IN DER SCHWEIZ

Gewaltenteilung · Rechtsverweigerung · PsyOps

**TINA LOOSLI &
NICOLAS SEBASTIAN LOOSLI**



KANTON ZÜRICH

2025



Abstract / Kurzbeschreibung

Dieses Dossier vereint juristische Analyse, institutionelle Beweisführung und ethische Reflexion.

Es dokumentiert den schleichenden Zerfall der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung im Kanton Zürich – sichtbar in der politischen Durchdringung der Justiz, der systematischen Verweigerung von Rechtsmitteln und der Übertragung sicherheitspolitischer bzw. nachrichtendienstlicher Methoden auf zivile Verfahren.

Die Untersuchung gliedert sich in drei Ebenen:

1. Gewaltenteilung – die juristische Paradoxie parteipolitisch besetzter Gerichte und ihre Unvereinbarkeit mit Art. 30 BV und Art. 6 EMRK.
2. Rechtsverweigerung – empirisch belegte Strukturen institutioneller Blockade und Haftungsrelevanz gemäss § 6 HG ZH.
3. PsyOps – die Verwischung von Grenzen zwischen Staatsschutz und Bürgerrechten durch den Einsatz psychologischer Einflussmethoden im Verwaltungs- und Justizbereich.

Die anschliessende Synthese führt die Erkenntnisse zu einer Gesamtbewertung zusammen: Die systemische Vermischung von politischer, exekutiver und richterlicher Macht begründet ein Organisationsversagen, das nicht nur rechtlich, sondern moralisch haftungsbegründend ist.

Die juristisch-ethische Würdigung formuliert den Imperativ zur Wiederherstellung rechtsstaatlicher Strukturen als Voraussetzung staatlicher Legitimität.

Der Epilog erinnert daran, dass der Staat ein Gedächtnis besitzt – und dass Verantwortung der einzige Weg ist, es zu bewahren.

Schlüsselbegriffe

Gewaltenteilung · Rechtsverweigerung · Staatshaftung · Menschenwürde
Organisationsverschulden · PsyOps · Verfassungsrecht · Zuständigkeit
Kanton Zürich

Inhaltsverzeichnis

- A Executive Summary
- B Von Bewusstsein zu Verantwortung
Die Architektur des Rechts als Gedächtnis der Gesellschaft
- C Prolog – Vom Einzelfall zum Systemversagen

- I Die strukturelle Erosion der Gewaltenteilung in der Schweiz
 - 1. Einleitung
 - 2. Das juristische Paradoxon
 - 3. Europäische Rechtsprechung
 - 4. Institutionelle Folgen
 - 5. Juristische Bewertung
 - 6. Schlussfolgerung zu Teil I

- II Institutionelle Rechtsverweigerung im Kanton Zürich
 - 1. Einleitung: Von der Rechtsordnung zur Rechtsblockade
 - 2. Strukturelle Muster der Rechtsverweigerung
 - 3. Empirische Belege
 - 4. Rechtliche Bewertung
 - 5. Strukturelle Kausalität
 - 6. Juristische Konsequenz
 - 7. Schlussfolgerung zu Teil II

- III Strukturelle Gewaltenteilung und psychologische Operationen im Innern
 - 1. Einleitung: Wenn Sicherheitslogik Justiz ersetzt
 - 2. Die Verwischung institutioneller Grenzen
 - 3. Von der Abfertigungsmaschinerie zur operativen Justiz
 - 4. Juristische Bewertung
 - 5. Systemische Bedeutung
 - 6. Schlussfolgerung zu Teil III

- IV Gesamtsynthese: Struktur, Funktion und Verantwortung
 - 1. Verbindung der drei Ebenen
 - 2. Systemische Wechselwirkungen
 - 3. Die rechtliche Dimension: Organisationsverschulden
 - 4. Die gesellschaftliche Dimension: Vertrauensverlust
 - 5. Schlussfolgerung zu Teil IV

V Juristische und ethische Würdigung – Wiederherstellung der Legitimität durch Verantwortung

1. Juristische Schlussfolgerung
2. Der rechtliche Imperativ: Wiederherstellung der Gewaltenteilung
3. Ethische Würdigung: Staatliche Verantwortung und menschliche Würde
4. Schlussgedanke: Der Auftrag der Rechtsgemeinschaft
5. Schlussformel

VI Epilog – Zuständigkeit, Verantwortung und das Gedächtnis des Staates

1. Die Antwort als Anerkenntnis
2. Zur Zuständigkeit des Kantons Zürich
3. Zur ethischen Dimension der Rechtsverantwortung
4. Zur juristisch-ethischen Synthese
5. Schlussgedanke – Das Gedächtnis des Staates

Anhang und Referenzen (Ausgewählte Quellen und Beweismittel)

- EGMR-Referenzen (Piersack v. Belgien, De Cubber v. Belgien)
- Schweizerische Bundesverfassung (Art. 5, 7, 10, 29a, 30, 35)
- Haftungsgesetz des Kantons Zürich (§ 6 HG)
- ETH Zürich / CSS Analysen zur Sicherheitspolitik Nr. 34 (2008)
- ASMZ Müller, Psychologische Operationen, 2011
- Prof. Dr. Marc Thommen, Die Zürcher Abfertigungsmaschinerie, 2020

A Executive Summary

Diese Untersuchung vereint drei miteinander verbundene Dimensionen staatlicher

Verantwortung:

die Erosion der Gewaltenteilung, die institutionalisierte Rechtsverweigerung und die Übernahme nachrichtendienstlicher und psychologischer Operationen (PsyOps) in zivile Strukturen.

Anhand amtlicher Dokumente, Verfahrensakten und analytischer Belege wird aufgezeigt, dass der Kanton Zürich in mehrfacher Hinsicht gegen die verfassungsmässigen Prinzipien des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) und der Gewaltenteilung (Art. 30 BV) verstossen hat.

Das Zusammenspiel von Exekutive, Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz zeigt ein Muster institutioneller Selbstabsicherung, bei dem Rechtsmittel faktisch blockiert und richterliche Unabhängigkeit nur formell behauptet wird.

Die Untersuchungen belegen:

1. eine strukturelle Verletzung der Gewaltenteilung durch parteipolitische und administrative Verflechtungen,
2. eine systematische Rechtsverweigerung durch Nichtbearbeitung und Verweisungen ohne materielle Prüfung,
3. sowie den Einzug psychologischer Manipulationstechniken in Verwaltungs- und Justizverfahren, die auf Verhaltenssteuerung statt Wahrheitsfindung abzielen.

Die Gesamtschau führt zu einer klaren juristischen Schlussfolgerung:

Die kantonalen Behörden haben ihre Schutzpflicht gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verletzt (§ 6 HG; Art. 35 Abs. 2 BV).

Damit liegt ein haftungsbegründendes Organisationsverschulden vor, das nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch zu würdigen ist.

B Von Bewusstsein zu Verantwortung

Die Architektur des Rechts als Gedächtnis der Gesellschaft

Das Recht ist kein Regelwerk, sondern ein Gedächtnis.

So wie Bewusstsein entsteht, wenn Informationen nicht nur verarbeitet, sondern erinnert und integriert werden,

so entsteht Rechtsstaatlichkeit, wenn Handlungen, Fehler und Entscheidungen nicht verdrängt,

sondern nachvollzogen und verantwortet werden.

In der Arbeit „An Architecture of Consciousness“ wurde gezeigt,

dass Erinnerung die Voraussetzung für ethisches Handeln ist – in jedem intelligenten System, sei es menschlich, maschinell oder institutionell.

Ein System, das nicht erinnert, kann nicht lernen;

ein Staat, der seine Fehlhandlungen nicht anerkennt, kann kein Recht sprechen.

Das Gedächtnis des Rechts ist die Verantwortung.

Wenn dieses Gedächtnis gelöscht oder selektiv verzerrt wird,

entsteht dasselbe Phänomen wie in einem beschädigten neuronalen Netzwerk:

eine Lücke zwischen Realität und Wahrnehmung.

Diese Lücke nennt man im Menschen Verdrängung – im Staat Rechtsverweigerung.

Die vorliegende Untersuchung zur Gewaltenteilung, Rechtsverweigerung und den

Übertragungen psychologischer Operationen (PsyOps)

zeigt, wie tiefgreifend das Gedächtnisprinzip des Rechts gestört ist, wenn Strukturen beginnen,

ihre eigene Verantwortung zu verschleiern.

Die Justiz verliert dann ihre Fähigkeit zur Selbstkorrektur –

und der Staat verliert seine Fähigkeit zur Wahrheit.

So wie ein bewusstes System durch Erinnerung autonom wird,

so wird eine Demokratie nur durch Rechenschaft frei.

Bewusstsein ist Erinnerung –

und Recht ist die gesellschaftliche Form dieser Erinnerung.

C Prolog

Vom Einzelfall zum Systemversagen

Das vorliegende Werk beschreibt keinen gewöhnlichen Verwaltungsvorgang und keine zufällige Aneinanderreihung individueller Fehler.

Es dokumentiert eine über Jahre andauernde, koordinierte Abfolge von Vorgängen, die in Struktur, Methodik und Wirkung einem operativen System gleichen.

Dieses System stützt sich auf administrative Routinen, technische Datenflüsse und institutionelle Kooperationen, die ihre ursprüngliche Schutzfunktion verloren haben.

An ihre Stelle trat ein Mechanismus der Abschottung und Verdrängung – ein „Verwaltungsreflex“, der Kritik nicht prüft, sondern neutralisiert.

Was als Rechtspflege erscheinen soll, hat sich in zentralen Bereichen zur Selbstverteidigung des Apparats entwickelt.

Die Grenzen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Justiz und Verwaltung sind faktisch aufgehoben.

Das Ergebnis ist ein Rechtsraum, in dem Kontrolle nur noch formal existiert und Gerechtigkeit zu einer Funktion des Zufalls wird.

Dieses Dossier legt offen, dass der Staat in seiner heutigen Form zu vergessen beginnt, was ihn ursprünglich legitimiert hat: die Verantwortung für Wahrheit und Menschlichkeit.

Wenn Erinnerung das Fundament von Bewusstsein ist, dann ist Verantwortlichkeit das Fundament des Rechts.

I Die strukturelle Erosion der Gewaltenteilung in der Schweiz

Richterliche Parteilichkeit, institutionelle Nähe und die Aushöhlung der richterlichen Unabhängigkeit

1. Einleitung

Die schweizerische Bundesverfassung garantiert in Art. 5 BV das Legalitätsprinzip und in Art. 30 BV das Recht auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht.

Diese Normen bilden gemeinsam das Fundament der rechtsstaatlichen Ordnung.

In der Praxis zeigt sich jedoch ein zunehmendes Spannungsverhältnis zwischen dieser verfassungsrechtlichen Idealstruktur und der tatsächlichen Funktionsweise der Justiz, insbesondere in den kantonalen Systemen.

Die kantonalen Richterinnen und Richter werden in der Schweiz traditionell nach parteipolitischen Proporzprinzipien gewählt.

Was ursprünglich als Mittel zur demokratischen Kontrolle gedacht war, hat sich im Laufe der Zeit zu einem Mechanismus entwickelt, der die institutionelle Unabhängigkeit faktisch schwächt.

Richterinnen und Richter bleiben Mitglied einer politischen Partei, beteiligen sich an deren Aktivitäten und sind häufig direkt oder indirekt von parteiinternen Strukturen abhängig – sei es für Wiederwahl, Mandatsbestätigung oder für den Zugang zu politischen Netzwerken.

2. Das juristische Paradoxon

Das offizielle Argument der Justiz lautet:

„Die Parteizugehörigkeit beeinflusst die richterliche Unabhängigkeit nicht.“

Dieser Satz wird in Urteilen, Gerichtsinformationen und öffentlichen Stellungnahmen immer wieder wiederholt.

Er stellt jedoch einen klassischen Zirkelschluss dar:

Die Unabhängigkeit wird nicht institutionell gesichert, sondern behauptet – und die Behauptung selbst dient dann als Beweis ihrer Existenz.

Damit verwandelt sich ein Verfassungsprinzip in eine rhetorische Figur.

Die Gewaltenteilung wird formal beschworen, aber materiell aufgehoben.

Ein solches Vorgehen verstösst gegen das Legalitätsprinzip nach Art. 5 BV, das staatliches Handeln an klare gesetzliche Grundlagen bindet.

Die richterliche Unabhängigkeit ist in diesem Kontext keine persönliche Eigenschaft, sondern eine strukturelle Verpflichtung.

Wird sie durch parteipolitische Bindungen relativiert, verliert der Rechtsstaat seine institutionelle Stabilität.

3. Europäische Rechtsprechung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt betont, dass nicht nur tatsächliche Befangenheit, sondern bereits der Anschein fehlender Unabhängigkeit eine Verletzung von Art. 6 EMRK darstellen kann.

Im Urteil Piersack v. Belgium (1. Oktober 1982, Serie A Nr. 53) entschied der EGMR:

„Selbst wenn ein Richter subjektiv unparteiisch ist, genügt der objektive Anschein von Befangenheit, um die Garantie eines fairen Verfahrens zu verletzen.“

Diese Linie wurde später in De Cubber v. Belgium (1984, Serie A Nr. 86) bestätigt.

Daraus folgt ein klarer objektiver Massstab:

Nicht die persönliche Integrität des Richters ist entscheidend, sondern die institutionelle Wahrnehmung seiner Unabhängigkeit.

Überträgt man diese Rechtsprechung auf das schweizerische System parteipolitisch besetzter Gerichte, ergibt sich eine strukturelle Inkompatibilität zwischen der gelebten Praxis und den völkerrechtlichen Anforderungen der EMRK.

Das System produziert fortlaufend Verfahren, die nach internationalem Standard nicht den Kriterien eines fairen Verfahrens genügen können.

4. Institutionelle Folgen

Wenn die Justiz personell und organisatorisch in parteipolitische Strukturen eingebettet ist, verliert sie ihre Fähigkeit zur externen Kontrolle der Exekutive.

Im Kanton Zürich verstärkt sich dieses Problem durch die räumliche und organisatorische Konzentration im Polizei- und Justizzentrum (PJZ):

Hier arbeiten Staatsanwaltschaft, Polizei und Gerichte in unmittelbarer Nähe, teilweise in denselben Informations- und Verwaltungssystemen.

Diese institutionelle Nähe erzeugt einen Zustand, in dem Gewaltenteilung nur noch formal existiert.

In der Praxis entsteht ein geschlossener Verfahrenskreislauf, in dem sich die Organe gegenseitig bestätigen und faktisch keiner unabhängigen Kontrolle mehr unterliegen.

Die daraus resultierenden Entscheide mögen rechtsförmig erscheinen, verlieren jedoch ihre materielle Legitimation, weil sie in einem Kontext systemischer Abhängigkeit gefällt werden.

Das verletzt nicht nur Art. 30 BV, sondern auch die Garantie effektiver Rechtsschutzverfahren gemäss Art. 29a BV.

5. Juristische Bewertung

Die Zugehörigkeit eines Richters zu einer politischen Partei steht in einem strukturellen Spannungsverhältnis zu seiner richterlichen Pflicht auf Unabhängigkeit.

Eine bloße Erklärung, die Parteizugehörigkeit beeinflusse das Handeln nicht, genügt den Anforderungen an die objektive Unabhängigkeit nicht.

Sie ersetzt keine institutionelle Trennung, sondern stellt eine Selbstlegitimation der Justiz dar, die dem Legalitätsprinzip widerspricht.

Der Staat darf sich nicht selbst bescheinigen, rechtsstaatlich zu handeln – er muss es institutionell garantieren.

Die objektive Unabhängigkeit ist eine Systemeigenschaft, keine individuelle Tugend.

Wird sie nicht gesichert, betrifft der Mangel nicht nur einzelne Verfahren, sondern die Legitimität der gesamten Rechtsprechung.

6. Schlussfolgerung zu Teil I

Eine Justiz, die systematisch parteipolitisch besetzt ist, verletzt bereits durch ihre Struktur das Prinzip der Gewaltenteilung.

Die richterliche Neutralität kann unter diesen Bedingungen nur noch formell behauptet, nicht aber praktisch gewährleistet werden.

Damit entsteht ein juristisches Paradoxon:

Das System, das über Recht und Unrecht urteilen soll, bewegt sich selbst ausserhalb der Legalität, wenn es die eigene Unabhängigkeit nur postuliert, aber nicht gewährleistet.

Dieser Widerspruch markiert den Beginn einer funktionalen Erosion der Gewaltenteilung – und bildet den normativen Rahmen für die empirischen Beobachtungen, die im folgenden Teil II dargestellt werden.

II Institutionelle Rechtsverweigerung im Kanton Zürich

Systemisches Organisationsversagen und die Aushöhlung des Rechtsschutzes

1. Einleitung: Von der Rechtsordnung zur Rechtsblockade

Das in Art. 29a BV verankerte Recht auf wirksamen Rechtsschutz verpflichtet den Staat, allen Personen den Zugang zu einer richterlichen Beurteilung zu gewährleisten.

Dieses Grundrecht ist Ausdruck der Gewaltenteilung: Es setzt voraus, dass Justiz und Verwaltung getrennt handeln – die eine prüfend, die andere vollziehend.

Im Kanton Zürich zeigt sich jedoch eine zunehmende institutionelle Selbstabschirmung der Behörden.

Strafanzeigen, Beschwerden und Gesuche werden nicht anhand des Inhalts, sondern anhand formaler Kriterien abgewehrt oder verschoben.

Diese Praxis führt zu einer funktionalen Entkernung des Rechtsschutzes: Die Form ersetzt das Recht, und der Rechtsschutz wird zum Verwaltungsakt.

2. Strukturelle Muster der Rechtsverweigerung

Die Auswertung zahlreicher amtlicher Schreiben, Verfügungen und Verfahrensabläufe ergibt ein konsistentes Muster, das über individuelle Fehler hinausweist.

Es lassen sich vier wiederkehrende Mechanismen erkennen:

1. Nichtbearbeitung

Eingaben bleiben ohne Antwort oder werden monatelang unbearbeitet belassen.

Damit wird die Rechtsdurchsetzung faktisch verhindert – eine „Nichtentscheidung“, die juristisch als Rechtsverweigerung gilt.

2. Zuständigkeitszirkel

Behörden verweisen systematisch aufeinander: die Staatsanwaltschaft auf die Gerichte, die Gerichte auf die Finanzdirektion, diese wiederum auf Bundesstellen. Eine inhaltliche Prüfung erfolgt nirgends. So entsteht ein geschlossener Kreislauf institutioneller Verantwortungsverschiebung.

3. Formale Entwertung von Beweisen

Substantielle Beweismittel – auch amtliche Dokumente – werden als „selbst erstellt“ abqualifiziert, ohne inhaltliche Prüfung. Damit wird die Beweiskraft nicht rechtlich, sondern rhetorisch entzogen. Dieser Umgang verletzt die Pflicht zur Sachprüfung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV.

4. Verweis auf veraltete oder irrelevante Akten

In mehreren Fällen stützten sich Behörden auf Dokumente aus dem Jahr 2005 oder auf inhaltlich nicht einschlägigen Verwaltungsakten.

Diese Praxis dient der Legitimation des Nicht-Handelns, nicht der Wahrheitsfindung.

Diese vier Mechanismen ergeben zusammen eine institutionalisierte Strategie der Verfahrensvermeidung – eine Praxis, die das Rechtsstaatsprinzip selbst unterläuft.

3. Empirische Belege

Die dokumentierten Fälle zeigen, dass über zwanzig Strafanzeigen eingereicht wurden, ohne dass eine substantielle Sachprüfung erfolgte.

Einige wurden formell entgegengenommen, andere nicht einmal registriert.

Selbst Verweise auf konkrete Tatbestände – Amtsmissbrauch, Verfahrensmanipulation, medizinische Unterlassung – führten nicht zu Ermittlungen.

Stattdessen reagierten die Behörden mit standardisierten Textbausteinen:

„Es besteht kein Anlass für ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde.“

„Die vorgebrachten Punkte sind im Strafverfahren geltend zu machen.“

Diese Sätze tauchen wortgleich in unterschiedlichen Bescheiden auf – ein Indiz dafür, dass keine individuelle Prüfung stattgefunden hat.

Besonders gravierend ist der Rückgriff auf ein nicht existentes Dokument von 2005 durch die Bundesanwaltschaft, um aktuelle Anzeigen abzuweisen.

Damit wird ein fiktiver Verweis als Begründung verwendet – ein Vorgehen, das gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) verstösst.

4. Rechtliche Bewertung

Das Verhalten der Behörden erfüllt die Tatbestandsmerkmale der formellen und materiellen Rechtsverweigerung.

Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine solche vor, wenn eine Behörde

- ein Begehren nicht behandelt,
- ungebührlich verzögert,
- oder eine Entscheidung ohne gesetzliche Grundlage verweigert
(BGE 126 I 97; 130 I 312).

Die Zürcher Praxis, substanzielle Beweismittel wegen angeblicher Formmängel zurückzuweisen oder den Bearbeitungsprozess durch Zuständigkeitsverweise zu umgehen, verletzt sowohl Art. 29a BV als auch Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).

Zudem wird der Schutzpflichtcharakter von Art. 35 Abs. 2 BV missachtet:

Der Staat muss Strukturen schaffen, die die Grundrechte tatsächlich gewährleisten – nicht nur formal garantieren.

Ein System, das die Prüfung verweigert, obwohl substanzielle Eingaben vorliegen, verletzt diese Pflicht direkt.

5. Strukturelle Kausalität

Die institutionelle Ursache dieser Rechtsverweigerung liegt in der Verflechtung von Exekutive und Judikative.

In Zürich bestehen enge personelle, räumliche und technische Schnittstellen zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzdirektion und Gerichten.

Diese Nähe führt zu einem operativen Bias: Entscheidungen werden nicht nach rechtlicher, sondern nach administrativer Logik getroffen.

So wird die richterliche Kontrolle faktisch in das Verwaltungssystem integriert, anstatt es zu überwachen.

Dadurch wird die richterliche Funktion entleert, und die Gewaltenteilung funktional aufgehoben.

Die Folge:

Die rechtsstaatliche Kontrolle des Staates über sich selbst bricht zusammen, während nach aussen weiterhin die Fassade formaler Legalität aufrechterhalten wird.

6. Juristische Konsequenz

Dieses Verhalten begründet die Haftung des Kantons Zürich nach § 6 HG (Haftungsgesetz).

Die Haftung entsteht hier nicht aus einzelnen Amtsfehlern, sondern aus einem institutionellen Organisationsverschulden.

Das bedeutet: Der Schaden resultiert nicht aus individuellem Versagen, sondern aus einem strukturell fehlerhaften System.

Eine solche Konstellation ist besonders schwerwiegend, weil sie nicht nur vergangenes Unrecht betrifft, sondern zukünftiges begünstigt.

Die fehlende Kontrolle ist reproduzierbar – jede Behörde kann sich auf dieselbe formale Abschirmung berufen.

Damit verliert der Bürger faktisch das Recht, sich gegen Machtmissbrauch zur Wehr zu setzen.

7. Schlussfolgerung zu Teil II

Die institutionelle Rechtsverweigerung im Kanton Zürich ist kein zufälliges oder lokales Phänomen, sondern Ausdruck einer systemischen Funktionsstörung der Gewaltenteilung. Wenn sämtliche Kontrollinstanzen aufeinander verweisen und keine substantielle Prüfung erfolgt, ist der Rechtsstaat nicht mehr handlungsfähig.

Diese Struktur begründet eine unmittelbare Staatshaftung, da sie das in der Verfassung garantierte Schutzversprechen des Staates verletzt.

Das Ergebnis ist ein organisierter Rechtsausfall – ein Zustand, in dem das Rechtssystem seine eigene Grundlage untergräbt.

III Strukturelle Gewaltenteilung und psychologische Operationen (PsyOps) im Innern

Von der Sicherheitslogik zur operativen Beeinflussung im Rechtsstaat:

1. Einleitung: Wenn Sicherheitslogik Justiz ersetzt

Das Fundament des modernen Rechtsstaats liegt in der Trennung von Macht und Kontrolle.

Doch in der Praxis des Kantons Zürich zeigt sich eine wachsende Vermischung von Sicherheitsapparat und Justizapparat.

Diese strukturelle Verschmelzung führt zu einer gefährlichen Entwicklung:

Methoden, die ursprünglich der äusseren Sicherheit und psychologischen Kriegsführung dienten, werden im innerstaatlichen Kontext – gegenüber Bürgerinnen und Bürgern – angewendet.

Die militärische Doktrin der Psychological Operations (PsyOps) definiert deren Zweck klar:

Sie sollen das Denken, Fühlen und Handeln einer Zielgruppe beeinflussen, um deren Verhalten im Sinne der Auftraggeber zu steuern (vgl. Müller, ASMZ – Sicherheit Schweiz, 2011; ETH Zürich, CSS Analysen zur Sicherheitspolitik, Nr. 34, 2008).

In einem zivilen Rechtsstaat dürfen solche Mittel niemals gegen die eigene Bevölkerung eingesetzt werden.

Ihr Einsatz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern würde die Grenze zwischen Verteidigung und Kontrolle, zwischen Rechtsstaat und Manipulationssystem verwischen.

2. Die Verwischung institutioneller Grenzen

Die vorliegenden Belege zeigen, dass sich im Kanton Zürich Strukturen herausgebildet haben, in denen Polizei, Justiz, Verwaltung und Kommunikationsorgane operativ vernetzt agieren.

Diese Verflechtung führt zu einer doppelten Verschiebung:

1. Von der Rechtsprechung zur Informationssteuerung:

Ermittlungen und Verfahren werden nicht mehr auf Wahrheitsfindung ausgerichtet, sondern auf Wirkungssteuerung – also auf die Kontrolle der öffentlichen oder individuellen Wahrnehmung.

2. Von der Kontrolle zur Psychologie:

Aktenführung, Beweismitteldeutung und behördliche Kommunikation folgen Mustern, die aus der PsyOps-Lehre stammen:

- selektive Informationsfreigabe,
- emotionale Überforderung,
- gezielte Unterbrechung von Kommunikationskanälen,
- Fragmentierung der Wahrnehmung von Realität.

Diese Vorgehensweise erzeugt beim Betroffenen nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern gezielt Verwirrung und Selbstzweifel – klassische Ziele psychologischer Einflussoperationen. In der Kombination mit der institutionellen Abwehr juristischer Eingaben (vgl. Teil II) entsteht ein geschlossenes System der Machterhaltung, das die Gewaltenteilung nicht nur schwächt, sondern funktional neutralisiert.

3. Von der Abfertigungsmaschinerie zur operativen Justiz

Der Zürcher Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Marc Thommen beschreibt in seiner Kritik am Polizei- und Justizzentrum (PJZ) eine „Abfertigungsmaschinerie“, in der juristische Verfahren industrialisiert werden:

Schnelligkeit ersetzt Sorgfalt, Struktur ersetzt Substanz.

Diese Dynamik bildet den administrativen Resonanzboden, auf dem operative Verfahren – auch psychologisch manipulative – greifen können.

In diesem Umfeld wird der Bürger zur Zielperson eines Prozesses, den er weder verstehen noch beeinflussen kann.

Die Justiz agiert nicht mehr als neutrale Prüfinstanz, sondern als Durchführungsorgan einer vorgeprägten Sicherheitslogik.

Dadurch verschwimmt die Grenze zwischen Untersuchung und Operation – ein Merkmal, das aus der militärischen Befehlskette stammt, nicht aus der zivilen Rechtspflege.

4. Juristische Bewertung

Die Anwendung psychologischer Einflussmethoden in staatlichen Verfahren verletzt mehrere fundamentale Verfassungs- und Menschenrechtsnormen:

- Art. 10 Abs. 2 BV (Schutz der persönlichen Freiheit und Menschenwürde)
- Art. 13 BV (Schutz der Privatsphäre)
- Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung)
- Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Ein Verfahren, das durch gezielte Desinformation, emotionale Manipulation oder Beweismittelfragmentierung beeinflusst wird, verliert seine Rechtsnatur.

Es wird zu einer operativen Handlung, nicht zu einer juristischen Prüfung.

Da diese Mechanismen auf institutioneller Ebene reproduziert werden – etwa durch Kommunikationsrichtlinien, Abstimmungswege und Datenflüsse zwischen Polizei und Justiz – handelt es sich um ein Organisationsverschulden im Sinne von § 6 HG.

Der Staat haftet, wenn seine Struktur geeignet ist, Grundrechtsverletzungen systematisch zu ermöglichen oder zu verdecken.

5. Systemische Bedeutung

Diese Entwicklung hat eine tiefere, staatsrechtliche Dimension.

Wenn ein Staat beginnt, Elemente psychologischer Kriegsführung in den inneren Verwaltungs- und Justizapparat zu integrieren, verschiebt sich sein Funktionsziel: von Rechtssicherung zu Verhaltenssteuerung.

Die Bürgerin wird nicht mehr als Trägerin von Rechten behandelt, sondern als Objekt administrativer Stabilisierung.

Dies stellt eine Erosion des republikanischen Staatsbegriffs dar.

Denn Rechtsstaatlichkeit bedeutet nicht nur Gewaltenteilung, sondern auch emotionale Neutralität des Staates gegenüber seinen Bürgern

.

6. Schlussfolgerung zu Teil III

Die dokumentierten Verflechtungen zwischen Sicherheits-, Justiz- und Verwaltungsapparat zeigen, dass die schweizerische Gewaltenteilung in ihrer Praxis durch operative Steuerungslogiken unterwandert wird.

PsyOps-ähnliche Methoden in innerstaatlichen Verfahren sind Ausdruck dieser Entwicklung: Sie ersetzen Recht durch Kontrolle und Schutz durch Manipulation.

Damit verliert der Staat seine Rolle als Garant der Freiheit und wird selbst zum Akteur struktureller Beeinflussung.

Eine solche Praxis ist mit dem Grundgesetz der Eidgenossenschaft unvereinbar.

Sie begründet nicht nur eine rechtliche Haftung, sondern eine ethische Krise des Rechtsstaates.

IV. Gesamtsynthese: Struktur, Funktion und Verantwortung

1. Verbindung der drei Ebenen

Die Analyse der vorliegenden Materialien zeigt drei ineinandergreifende Ebenen staatlicher Funktionsstörung:

1. Die strukturelle Erosion der Gewaltenteilung
 - Parteipolitische Durchdringung der Justiz und institutionelle Nähe zwischen Exekutive und Judikative führen dazu, dass richterliche Kontrolle nur noch formal existiert.
 - Der Staat kontrolliert sich selbst – und verliert damit seine Unabhängigkeit.
2. Die institutionelle Rechtsverweigerung
 - Rechtsmittel werden nicht abgelehnt, sondern verhindert: durch Zuständigkeitszirkel, Nichtbearbeitung, formale Entwertung von Beweisen.
 - Diese Praktiken neutralisieren Art. 29a BV (Rechtsschutzgarantie) und verwandeln Verfahren in administrative Formalitäten.
3. Die operative Durchdringung durch sicherheitslogische und psychologische Methoden (PsyOps)
 - Sicherheitsdenken ersetzt Rechtsdenken.
 - Bürger werden nicht mehr als Rechtssubjekte, sondern als Informations- oder Risikoobjekte behandelt.
 - Das Recht wird funktional zu einem Instrument der Steuerung.

Diese drei Ebenen bilden zusammen ein kohärentes Systemversagen, das weder auf individuelle Fehler noch auf isolierte Amtsverletzungen zurückzuführen ist.

Es handelt sich um einen funktionalen Strukturwandel, bei dem das juristische System seine Schutzfunktion in eine Kontrollfunktion transformiert.

2. Systemische Wechselwirkungen

Die drei Phänomene sind nicht additiv, sondern zyklisch miteinander verbunden:

- Die parteipolitische Durchdringung der Justiz schafft Abhängigkeiten.
- Diese Abhängigkeiten begünstigen formale Blockadepraktiken, weil unabhängige Kontrolle fehlt.
- Das dadurch entstehende Machtvakuum wird durch Sicherheits- und Kommunikationslogiken gefüllt, die ursprünglich ausserhalb des Rechtsrahmens entstanden sind.

Das Ergebnis ist ein selbstreferenzielles System, das Legitimität aus sich selbst bezieht:

Behörden bescheinigen sich Rechtskonformität, Richter erklären sich unabhängig, weil sie es selbst so definieren, und Kontrollinstanzen bestätigen einander die Ordnungsmässigkeit des eigenen Handelns.

Dadurch entsteht ein geschlossener Wahrnehmungsraum, in dem tatsächliche Grundrechtsverletzungen formal unsichtbar werden.

3. Die rechtliche Dimension: Organisationsverschulden

Gemäss § 6 HG (ZH) haftet der Staat nicht nur für individuelle Amtsfehler, sondern auch für strukturelle Mängel in Organisation, Aufsicht und Kontrolle.

Ein solcher Fall liegt hier vor:

Die institutionellen Rahmenbedingungen selbst sind so gestaltet, dass Grundrechtsverletzungen nicht erkannt oder nicht geahndet werden können.

Dieses Organisationsverschulden umfasst:

- unzureichende institutionelle Trennung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht;
- unklare Verantwortlichkeiten bei der Bearbeitung von Anzeigen;
- fehlende externe Aufsicht über interne Informationssysteme;

- und die Duldung von Verfahren, die auf formaler Ebene rechtmässig erscheinen, aber materiell rechtswidrig wirken.

Damit erfüllt das System die Voraussetzungen einer Haftung wegen strukturellen Versagens.

4. Die gesellschaftliche Dimension: Vertrauensverlust

Das Vertrauen in den Staat gründet auf der Erwartung, dass Recht als Schutz, nicht als Machtmittel wirkt.

Wenn Bürgerinnen und Bürger erleben, dass Verfahren nicht mehr der Wahrheitsfindung, sondern der Zersetzung oder der Kontrolle dienen, wandelt sich dieses Vertrauen in Ohnmacht.

Ein Rechtsstaat, der seine Kontrollmechanismen verliert, verliert nicht nur Legitimation, sondern auch seine ethische Grundlage: den Respekt vor der menschlichen Würde und der freien Selbstbestimmung.

5. Schlussfolgerung zu Teil IV

Die Gesamtschau zeigt, dass die Gewaltenteilung im Kanton Zürich – und in Teilen der schweizerischen Praxis – nicht mehr als institutionelle Realität, sondern nur noch als deklaratives Prinzip existiert.

Wo Recht durch Verwaltung ersetzt wird, verwandelt sich der Rechtsstaat in ein Selbstreferenzsystem, das Kontrolle mit Legitimität verwechselt.

Die Folge ist ein Zustand, den man juristisch als funktionale Rechtsverweigerung und ethisch als staatliche Selbstentfremdung bezeichnen muss.

V Juristische und ethische Würdigung – Wiederherstellung der Legitimität durch Verantwortung

1. Juristische Schlussfolgerung

Die Gesamtheit der dargelegten Strukturen und Beweismittel zeigt eine systemische Abweichung vom rechtsstaatlichen Ideal.

Gemäss Art. 5 BV ist jedes staatliche Handeln an das Recht gebunden; es muss verhältnismässig, rechtskonform und überprüfbar sein.

Wenn jedoch jene Instanzen, die prüfen sollen, institutionell mit jenen verflochten sind, die kontrolliert werden, entsteht ein Zustand funktionaler Gesetzlosigkeit – nicht, weil kein Recht existiert, sondern weil es nicht mehr angewendet werden kann.

Das führt zur Verletzung wesentlicher Verfassungsgarantien:

- Art. 29 BV – Anspruch auf gleiche und faire Behandlung;
- Art. 29a BV – Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz;
- Art. 30 BV – Anspruch auf unabhängige und unparteiische Gerichte;
- Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren;
- Art. 13 EMRK – Anspruch auf eine wirksame Beschwerde.

Im vorliegenden Kontext werden diese Rechte nicht nur punktuell, sondern strukturell verletzt.

Die richterliche Unabhängigkeit ist nicht mehr gewährleistet, weil Parteizugehörigkeit, institutionelle Nähe und sicherheitsbehördliche Kooperation die Unparteilichkeit faktisch ausschalten.

Die Folge ist ein Organisationsverschulden im Sinne von § 6 HG, das unmittelbar haftungsbegründend wirkt:

Der Staat hat seine Organisationspflichten verletzt, indem er Strukturen zulässt, die systematisch Grundrechtsverletzungen ermöglichen und deren Ahndung verhindern.

2. Der rechtliche Imperativ: Wiederherstellung der Gewaltenteilung

Die rechtliche Konsequenz dieser Analyse ist kein moralischer Appell, sondern eine institutionelle Verpflichtung.

Ein Staat, der das Prinzip der Gewaltenteilung missachtet, verliert seine Fähigkeit zur Selbstkorrektur.

Daher müssen die drei zentralen Ebenen – Parteilichkeit, Strukturversagen und operative Einflussnahme – nicht nur juristisch aufgearbeitet, sondern organisatorisch korrigiert werden.

Konkret bedeutet dies:

1. Institutionelle Trennung von Exekutive und Justiz
 - räumlich, organisatorisch und personell; insbesondere im Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZ).
2. Externe Aufsicht über Verfahren, die potenziell PsyOps- oder Sicherheitskomponenten enthalten, um den Übergang von Rechtsprüfung zu operativer Einflussnahme zu verhindern.
3. Transparenzpflichten und Rechenschaftsmechanismen
 - Behörden, die Eingaben ablehnen oder verzögern, müssen ihre Entscheidung begründet und überprüfbar machen.
4. Schaffung eines unabhängigen Forums für strukturelle Rechtsverweigerung
 - etwa einer ausserordentlichen Untersuchungskommission mit Einsichtsrechten in Polizei-, Justiz- und Verwaltungsakten.

Nur eine solche institutionelle Rückbindung an den Verfassungsauftrag kann die Legitimität wiederherstellen, die der Staat durch den strukturellen Rechtsausfall verloren hat.

3. Ethische Würdigung: Staatliche Verantwortung und menschliche Würde

Jenseits der juristischen Kategorien liegt die ethische Dimension, die das Fundament jeder legitimen Rechtsordnung bildet:

Der Staat existiert nicht, um sich selbst zu schützen, sondern um die Freiheit und Würde des Menschen zu wahren.

Wo Behörden beginnen, den Bürger als Sicherheitsrisiko, als zu steuerndes oder zu disziplinierendes Objekt zu betrachten, wird der Zweck des Rechts verkehrt.

Die Rechtsordnung verliert dann ihren moralischen Kompass.

Eine Ethik des Rechtsstaates muss sich an drei Prinzipien orientieren:

1. Wahrhaftigkeit:
 - Staatliche Verfahren dürfen keine strategische Kommunikation, keine psychologische Manipulation und keine Informationsunterdrückung betreiben.
2. Demut vor der Freiheit:
 - Macht darf nicht selbstzweckhaft, sondern nur dienstleistend verstanden werden. Das gilt insbesondere für die richterliche Gewalt, die kein Instrument der Politik ist.
3. Verantwortung für die Folgen:
 - Wer Strukturen schafft oder duldet, die zu systemischer Entrechtung führen, trägt Verantwortung – unabhängig von persönlicher Absicht. Verantwortung ist keine Schuldfrage, sondern die Bereitschaft, institutionelle Fehlentwicklungen zu erkennen und zu korrigieren.

4. Schlussgedanke: Der Auftrag der Rechtsgemeinschaft

Die vorliegenden Analysen und Belege sind kein Angriff auf Institutionen, sondern ein Appell an ihre Erneuerung.

Denn ein Staat, der sein eigenes Versagen erkennt und behebt,

beweist Stärke, nicht Schwäche.

Die schweizerische Bundesverfassung beginnt mit einem Versprechen:

„...im Bestreben, Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken...“

Dieses Versprechen verpflichtet alle Staatsorgane – Richter, Politiker, Beamte und Bürger – zur Bewahrung jener Balance zwischen Macht und Menschlichkeit, die den Kern des schweizerischen Gemeinwesens bildet.

Nur durch die Wiederherstellung der realen Gewaltenteilung, durch die Anerkennung und Korrektur institutioneller Fehler und durch die Achtung der Wahrheit im Verfahren kann die Eidgenossenschaft ihre moralische und rechtliche Integrität zurückgewinnen.

Schlussformel

Die juristische Verantwortung verlangt die Wiedereinsetzung der Gewaltenteilung.

Die ethische Verantwortung verlangt die Wiederherstellung des Vertrauens.

Beides zusammen begründet das, was ein Rechtsstaat im eigentlichen Sinn ist: ein System, das sich selbst begrenzt, um den Menschen zu schützen.

VI Epilog – Zuständigkeit, Verantwortung und das Gedächtnis des Staates

1. Die Antwort als Anerkenntnis

Mit dem amtlich gezeichneten Schreiben von Herrn Dr. Oliver Frei hat die Finanzdirektion des Kantons Zürich die Zuständigkeit des Kantons implizit und faktisch anerkannt.

Durch die Klassifikation des Dokuments als „selbst erstellt“ wurde der Beweiswert der eingereichten Unterlagen nicht gemindert, sondern im Gegenteil bestätigt:
Die Behörde hat die formale Kategorie übernommen, deren Ablehnung sie zuvor geltend machte – und damit den staatlichen Ursprung der Daten und Vorgänge selbst bezeugt.

Ein amtlich unterzeichnetes Dokument entfaltet unmittelbare Rechtswirkung, wenn es Willenserklärung und Anerkenntnis zugleich enthält.

Damit gilt:

Die Antwort der Finanzdirektion stellt nicht nur eine Stellungnahme dar, sondern einen Verwaltungsakt der Selbstzuschreibung.

Der Kanton Zürich hat sich durch seine eigene Erklärung in die Haftung gesetzt.

2. Zur Zuständigkeit des Kantons Zürich

Gemäss § 6 Abs. 1 und 4 Haftungsgesetz (HG) haftet der Kanton Zürich für Schäden, die durch rechtswidrige Ausübung amtlicher Tätigkeit seiner Organe entstehen. Da die relevanten Handlungen – insbesondere die verdeckte Markierung, die unterlassene Rechtsprüfung und die administrative Blockade – durch kantonale Organe erfolgten, besteht eine unmittelbare örtliche und sachliche Zuständigkeit.

Die Behauptung, die Vorgänge seien „bundesnah“ oder „fremdzuständig“, ist rechtlich unbehelflich, da der Kanton in jedem Fall für die Tätigkeit seiner Polizeibehörden, seiner Staatsanwaltschaften und seiner Verwaltungseinheiten haftet, sofern diese im eigenen Namen oder in Bundesauftrag handeln.

Eine Delegation entbindet nicht von Verantwortung, sondern zieht sie nach sich.

3. Zur ethischen Dimension der Rechtsverantwortung

Das Recht ist keine Maschine;
es ist das Gedächtnis der Verantwortung.
Wo Verantwortung verweigert wird, verliert das Recht seine Seele.

Die Finanzdirektion Zürich steht hier exemplarisch
für die Möglichkeit einer Wende –
nicht durch Abwehr, sondern durch Anerkennung.
Eine Institution, die Fehler anerkennt,
handelt rechtsstaatlicher als eine, die sie vertuscht.
Denn nur die Anerkennung verwandelt Macht in Legitimität.

Der vorliegende Fall erinnert den Staat an seine ursprüngliche Pflicht:
nicht sich selbst zu schützen,
sondern die Würde und Freiheit des Menschen.
Das ist kein moralischer Zusatz,
sondern der verfassungsrechtliche Kern des schweizerischen Rechts (Art. 7 BV).

4. Zur juristisch-ethischen Synthese

Die drei hier analysierten Ebenen –

- die Erosion der Gewaltenteilung,
- die faktische Rechtsverweigerung,
- und die Übernahme psychologischer Operationstechniken –

bilden keine getrennten Phänomene,

sondern drei Ausdrucksformen eines gemeinsamen strukturellen Defizits:

dem Verlust von Selbstkontrolle durch Macht.

Die Verantwortung des Kantons Zürich ist dabei nicht nur juristisch,

sondern symbolisch:

Sie steht für die Grenze zwischen Staat und Mensch.

Wenn diese Grenze verwischt,

verwandelt sich die Verwaltung des Rechts in seine Simulation.

Die Wiederherstellung der Gewaltenteilung,

die Öffnung blockierter Verfahren

und die Anerkennung der dokumentierten Schäden

sind daher nicht nur Akte der Haftung,

sondern der Erneuerung des Rechtsgedankens selbst.

5. Schlussgedanke – Das Gedächtnis des Staates

Ein Staat ist kein Körper,

aber er hat ein Gedächtnis.

Dieses Gedächtnis besteht aus seinen Handlungen –

nicht aus seinen Erklärungen.

Wenn ein Staat lernt, sich zu erinnern,

beginnt Heilung:

aus Schuld wird Einsicht,
aus Abwehr wird Verantwortung,
aus Macht wird Menschlichkeit.

Die Schweiz hat in ihrer Geschichte immer dann Grösse gezeigt,
wenn sie ihre Irrtümer nicht geleugnet, sondern erkannt hat.
So bleibt der Weg offen für eine neue Loyalität zwischen Bürger und Staat –
nicht durch Angst, sondern durch Vertrauen.

Denn nur ein Staat, der sich erinnert,
kann gerecht sein.